

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 40 (1948)
Heft: 5

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

chemische Industrie, vom 5. Dezember 1947. Dieser lautet: «Die Vergütung für einen Ferientag entspricht dem sechsten Teil des normalen Wochenlohnes, bestehend aus Grundlohn, Familien- und Kinderzulage, Teuerungszulage sowie allfälligen regelmässigen Zulagen.» (Urteil des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 30. Juli 1947.)

Bl.

Lohnzessionen

Ein Arbeiter kaufte Waren auf Kredit. Er versprach Teilzahlungen und trat an den Verkäufer seine ihm bei dem jeweiligen Arbeitgeber zustehenden Lohn Guthaben ab. Danach hätte der Verkäufer das Recht gehabt, alle Lohn Guthaben seines Schuldners direkt beim Arbeitgeber einzuziehen, ohne dass der Arbeiter auch nur einen Rapen seines Lohnes erhalten hätte.

Das Basler Zivilgericht, das den Fall zu beurteilen hatte, stellte fest, dass Lohnzessionen an sich zulässig sind. Eine Lohnzession, wie im vorliegenden Fall, beraubt aber den Arbeiter seiner wirtschaftlichen Existenz. Sie ist daher als unsittlich zu bezeichnen und ist gemäss Art. 20, Obligationenrecht, und Art. 27, Zivilgesetzbuch, *nichtig*. Die Nichtigkeit kann aber nicht die ganze Lohnzession umfassen, da es jedermann freisteht, im Rahmen des sittlich Zulässigen auf Ansprüche zu verzichten. Was zulässig ist, muss im Einzelfall untersucht werden. Das Gericht nimmt als Maßstab das *Existenzminimum*. Bei dessen Be-

rücksichtigung wird dem Schuldner ein gerade noch zu verantwortendes Mindestmass an wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit eingeräumt. Die Lohnabtretung ist daher nur soweit nichtig, als sie das betreibungsrechtliche Existenzminimum verletzt. (Urteil des Zivilgerichts Baselstadt v. 30. Juli 1947.)

(Dieser Entscheid bietet dem Arbeiter wohl einigen, aber nicht genügenden Schutz. Es liesse sich sicher rechtfertigen, auch Lohnzessionen, die nicht das Existenzminimum erfassen, mindestens teilweise als nichtig zu erklären.)

Bl.

Schadenersatz aus Dienstvertrag

Der noch nicht achtzehnjährige B. musste seine Arbeit bei der S. Cinéma AG. auf Anordnung des Gewerbeinspektorates wieder aufgeben, da die Beschäftigung eines noch nicht Achtzehnjährigen gemäss § 20 des Kinetographengesetzes verboten ist. Darauf war B. während 10 Tagen stellenlos. Er machte die S. Cinéma AG. für den erlittenen Lohnausfall haftbar. Das gewerbliche Schiedsgericht hat die Klage grundsätzlich geschützt. Es führte zur Begründung aus, dass in erster Linie der Arbeitgeber die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung Minderjähriger zu kennen habe. Der Arbeitgeber habe darum die Verantwortung für einen allfälligen aus Missachtung dieser Bestimmung entstehenden Schaden zu decken. (Urteil des Gewerbl. Schiedsgerichts Baselstadt vom 6. Januar 1948.)

Bl.

Buchbesprechungen

J. Lautner. *Der Anspruch des Fabrikarbeiters auf Entgeltzahlung im Krankheitsfalle nach Art. 335 des Schweizerischen Obligationenrechts.*

Das von dem Zürcher Arbeitsrechtler Lautner dem VHTL 1947 erstattete und mit einer Beifügung von E. Schweingruber versehene Gutachten bereichert unsere arbeitsrechtliche Literatur und wird daher der Praxis und Doktrin willkommen sein. Der Laie wird sich im Gestrüpp dieser etwas komplizierten Erörterungen allerdings schwer zurechtfinden. Lautner stellt Art. 335 OR als «Ausnahme vom Leitgedanken des gegenseitigen Vertrages», d. h. als «ausgesprochenes Sozialrecht» dar und ist daher bemüht, seine Anwendung auch für die Fabrikarbeiterschaft sicherzustellen. Zutreffend ist der Standpunkt Schweingrubers, der diese Verdienste zwar voll anerkennt, gleichzeitig aber vor einer Ueberschätzung der zivilgerichtlichen Rechtsprechung auf diesem Gebiete warnt (S. 51). Er hält eine öffentlich-rechtliche Unterstützung des Rechts aus OR Art. 335 oder eine Ablösung des direkten Lohnanspruches durch Krankenkassen-

und andere Versicherungsleistungen für sozialpolitisch notwendig. (Denn OR Art. 335 wird in der Praxis weitgehend ignoriert.)

Beizufügen ist noch, dass der heftige Kampf, den Lautner gegen die Anwendung von Art. 348 OR auf die Fabrikarbeiter führt, von seinem Standpunkt aus nicht konsequent ist. Unzutreffend ist in diesem Zusammenhang auch Lautners Auslegung des BRB über den Schutz des Anstellungsverhältnisses militärflichtiger Arbeitnehmer. Der SGB hat anlässlich der Vorbereitung dieses BRB ausdrücklich an der Anwendung von OR Art. 348 auf die Fabrikarbeiter festgehalten.

Gysin.

H. Boesch. Die Wirtschaftslandschaften der Erde. Büchergilde Gutenberg. 250 Seiten.

Dieser Band der populär-wissenschaftlichen Reihe der Büchergilde Gutenberg will kein Lehrbuch sein, aber er ist eine gute Einführung in die Wirtschaftsgeographie unseres Erdballs. Einzelne Kapitel, deren Stoff heute eine besondere Aktualität besitzt, sind sehr ausführlich gehalten. Die einzelnen Wirtschaftslandschaften sind nicht durchwegs gleichartig dargestellt; die Art und Weise der Beschreibung versucht den aufgeworfenen Problemen gerecht zu werden. In der Bearbeitung wurden die USA entsprechend ihrem gewaltig gesteigerten Wirtschaftspotential stark in den Vordergrund gerückt, während leider zuverlässige Angaben für eine gleich ausführliche Behandlung der UdSSR weitgehend zu fehlen scheinen. Die Wahrung des wissenschaftlichen Charakters zwingt zu umfangreicher Verwendung von Fremdwörtern, doch vermag auch der Laie nach dem Studium der klaren und verständlichen Begriffserläuterungen den Ausführungen des Verfassers ohne weiteres zu folgen. Immerhin ist das Buch keine leicht zu lesende Monographie. Wer sich mit wirtschaftlichen Fragen zu befassen hat, sollte sich jedoch durch gewisse Schwierigkeiten nicht vom Studium des Buches abhalten lassen. Ein Literaturverzeichnis, ein nach Ländern geordnetes Register und zahlreiche Tabellen geben dem Buch die Bedeutung eines Nachschlagewerkes; 16 Kunstdrucktafeln (in dem uns vorliegenden Exemplar leider durch die Druckerei verpatzt) und eine sehr schöne farbige, wirtschaftsgeographische Weltkarte bereichern den Band.

G. B.

Die Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen in der Schweiz.

Die unter diesem Titel bei Sauerländer & Co., Aarau, im Jahre 1946 veröffentlichte Dissertation von Dr. Emil Huber ist natürlich keine beschauliche und erbauliche Lektüre, noch kann und soll sie das sein. Ebenso wenig ein politisches Traktat, das anklagt und fordert, noch eine Prophetie, die verkündet, was wird.

Es ist vielmehr eine wissenschaftliche und sorgfältige Zusammenstellung dessen, was auf dem Gebiet des Erb- und Schenkungssteuerrechtes gilt und wie es wurde. Die Schrift behandelt in geschichtlicher und finanzwissenschaftlicher Hinsicht zunächst die Entwicklung der Erb- und Schenkungssteuern, ihre Stellung im schweizerischen Finanzwesen und ihr Verhältnis zum Erbrecht. Dabei werden die bisher negativ verlaufenen Anläufe zu einer Bundeserbschaftssteuer, namentlich im Zusammenhang mit der AHV dargestellt und die Entwicklung der Erbschaftssteuern in Kantonen und Gemeinden. Daran schliesst sich die Darlegung der Rolle, die diese Steuern im System der öffentlichen Finanzen spielen, an.

Ein zweiter Teil behandelt dann im einzelnen die gegenwärtige Erbschafts- und Schenkungssteuer-Gesetzgebung in unserem Lande nach den Gesichtspunkten der Steuerbemessung und -befreiung, der sachlichen und örtlichen Abgrenzung der Steuerpflicht und der Art der Veranlagung und des Bezugs dieser Steuern. Zum Schlusse wird nach den technischen und nach den politischen Möglichkeiten des Ausbaus derselben gefragt. Besonders der letzte Abschnitt ist von allgemeinem Interesse. Dr. Huber setzt sich mit den Einwänden auseinander, die von einer spürbaren Erbschaftsbesteuerung eine Schädigung des Familiensinns, des Sparsinns, der Kapitalbildung erwarten. Sie sind durchschlagend. Ferner werden die Ausweichmöglichkeiten durch die Verschiedenheit der Erbsteuern von Kanton

zu Kanton erörtert. Interessant ist insbesondere auch der Hinweis auf die Möglichkeit der Einführung nicht einer Bundeserbschaftssteuer, aber eines eigentlichen *Miterbrechtes* des Bundes gestützt auf Art. 64 BV und durch Revision der Artikel 457 ff. ZGB.

Die Arbeit von Dr. Huber bietet denen, die sich mit der Materie aus irgendeinem Grunde zu befassen haben, einen guten Ueberblick mit viel Vergleichsmaterial und Einzelangaben. Für den Sozialisten, für den, der eine der grossen Aufgaben unseres Jahrhunderts in der Ergänzung der politischen durch die *wirtschaftliche Gleichberechtigung* sieht, hebt sich daraus besonders die Frage der Erbschaftsbesteuerung oder des öffentlichen Miterbrechtes *in der Zukunft hervor*. Der Verfasser dieser Besprechung hat schon zu Ende des ersten Weltkrieges die radikale Umgestaltung des Erbschaftswesens durch eine scharfe Begrenzung des privaten Erbrechtes zur Verwirklichung der wirtschaftlichen Gleichberechtigung verlangt.

Die übermässigen Unterschiede des Besitzes und des Einkommens, die keineswegs durch entsprechende Unterschiede der Befähigungen und des Verantwortlichkeitsbewusstseins begründet und gerechtfertigt, wohl aber für die dadurch Begünstigten wie für die dadurch Benachteiligten und auch allgemein volkswirtschaftlich gleich ungut sind, beruhen zum guten Teil auf dem bisherigen Erbrecht. Dass die seit dem ersten Weltkrieg vergangenen 30 Jahre keine grösseren Fortschritte zu dessen Umgestaltung gemacht haben, ist durchaus nicht verwunderlich und keineswegs ein Beweis, dass eine solche Umgestaltung nicht nötig sei.

Die Transformation unserer privatkapitalistischen Wirtschaft, die auf Konkurrenz, Profit und Macht des Geldes beruht, ist auf zweierlei Art denkbar. Auf die destruktive, das heisst mit viel Zerstörung verbundene revolutionäre Art und die konstruktive Art des organischen Wachsens. Letztere erscheint zweifellos leicht als langsam und langweilig. Ob sie nicht trotzdem immer noch rascher zum Ziel führt, ist die Frage. Selbstverständlich vermag die Revolution das Steuer viel rascher herumzuwerfen. Aber dann folgt eine lange Periode mit vielen Rückschlägen, in der das Zerstörte wieder aufgebaut werden muss. Man muss da über lange Zeiträume hinblicken. England, das keine Revolution des damaligen Proletariates gegen die privilegierten Schichten in der Art der Französischen Revolution vor 150 Jahren hatte, ist heute sozial weiter als Frankreich.

Soll auf konstruktivem und demokratischem Wege, statt auf dem der revolutionären Diktatur, in der Schweiz eine wirkliche wirtschaftliche Demokratie erreicht werden, so wird dafür die Bildung eines weitgehenden Erbrechtes der Allgemeinheit neben dem entsprechend einzuschränkenden, jetzigen privaten Erbrecht der zweckmässigste Weg sein.

Ein solches *öffentliches Erbrecht*, unter Beschränkung des privaten, sagen wir einmal in ganz grober Vereinfachung auf hunderttausend Franken pro Kopf, wird natürlich grundsätzlich wie praktisch weit über das heutige Erbsteuerrecht hinausgehen. Es wird sich nur in engstem Zusammenhang mit der Sozialisierung der Wirtschaft auf genossenschaftlicher Basis verwirklichen lassen. Das sind Dinge, die weit in die Zukunft hineingreifen. Aber gerade eine Darstellung des geschichtlichen Werdens und der Buntheit des gegenwärtigen Erbsteuerwesens, wie Dr. Huber sie bietet, lässt erkennen, wieviel Geduld nötig ist, um hier einen Fortschritt zu erreichen. Sie festigt aber auch den Willen, an dieser Umgestaltung weiterzuarbeiten, die eine tiefgreifende Umgestaltung des Denkens, ja sogar des Empfindens aller Volkskreise und ebenso ein neues wirtschaftliches Verantwortungsbewusstsein, einen neuen wirtschaftlichen Planungswillen gleichfalls aller Volkskreise erfordert.

A. Bietenholz-Gerhard.

«*Gewerkschaftliche Rundschau*», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 10.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 4.—. Einzelhefte 80 Rp. — Druck: Unionsdruckerei Bern.